



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION Brüssel, den 20. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)

12825/12

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

WTO 274

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr XYZ, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin
 der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Juli 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr XYZ

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme
 von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der
 Europäischen Union und Japan

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM(2012) 390 final

Anl.: COM(2012) 390 final

RESTREINT UE

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.7.2012
COM(2012) 390 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan**

{SWD(2012) 209 final}

{SWD(2012) 210 final}

RESTREINT UE

DE

DE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die EU und Japan verbinden viele beiderseitige politische und wirtschaftliche Interessen, die auf gemeinsamen Werten beruhen: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die universellen Menschenrechte. Sowohl die EU als auch Japan befürworten auf Regeln basierende multilaterale Konzepte für die Lösung internationaler Probleme. Sie wollen konstruktive globale Akteure sein, die einen positiven Beitrag zu Frieden und Sicherheit und zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung, Bekämpfung der Armut und Klimawandel leisten. In der Europäischen Sicherheitsstrategie (2003) wird Japan als einer der strategischen Partner der EU anerkannt.

Was die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen betrifft, verfügen die EU und Japan über eine hochentwickelte Wirtschaft und sind wichtige globale Handelspartner und Investoren. Zusammen entfallen auf sie mehr als ein Drittel des weltweiten BIP. Beide Partner stehen vor denselben wirtschaftlichen Herausforderungen, zum Beispiel der zunehmenden Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Schwellenländer, die die traditionellen globalen Handelsströme verändern. Für beide sind die bilateralen Handelsbeziehungen von erheblicher Bedeutung. 2011 war die EU mit 11,1 % des Warenverkehrs der drittgrößte Handelspartner Japans und Japan mit 3,6 % des gesamten Warenverkehrs der EU deren siebtgrößter Handelspartner.

Die Beziehungen zwischen der EU und Japan haben sich auf der Grundlage der **1991 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung** und des **2001** für einen Zeitraum von 10 Jahren **angenommenen Aktionsplans EU-Japan „Unsere gemeinsame Zukunft gestalten“** kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem haben die EU und Japan in diesem Zeitraum mehrere bilaterale Sektorabkommen für bestimmte Politikbereiche geschlossen.

In der Mitteilung zu Handel, Wachstum und Weltgeschehen aus dem Jahr 2010 wird Japan als ein strategischer Handelspartner angeführt, wobei betont wird, dass die Grundvoraussetzung für eine engere wirtschaftliche Integration zwischen der EU und Japan darin besteht, dass das Land in der Lage ist, Regulierungshindernisse für den Handel mit Waren, für Dienstleistungen, Investitionen und die öffentliche Beschaffung anzugehen.

Beiderseitige Interessen und ungenutzte Möglichkeiten haben Japan und die EU veranlasst, konkret zu prüfen, wie die bilaterale Partnerschaft gestärkt werden könnte. Beim Gipfeltreffen EU-Japan 2010 wurde eine gemischte hochrangige Gruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge für eine umfassende Stärkung aller Aspekte der Beziehungen zwischen Japan und der EU sowie für die Festlegung eines Rahmens für ihre Umsetzung zu unterbreiten.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Handel und Investitionen prüfte die Gruppe eine Reihe von Handelsfragen, die für beide Seiten von Interesse sind, darunter Zölle, nichttarifäre Handelshemmnisse, Dienstleistungen, Investitionen, Wettbewerb, Rechte des geistigen Eigentums und öffentliches Beschaffungswesen. Die wichtigsten gemeinsamen Feststellungen der Gruppe waren, dass eine Öffnung des Handels durch Beseitigung von Zöllen und Abbau nichttarifärer Hemmnisse den Handel, das BIP und den Wohlstand in der EU und Japan

RESTREINT UE

fördern würde und dass der größte Nutzen der Handelsverhandlungen von der Beseitigung nichttarifärer Hemmnisse zu erwarten wäre. Diese Feststellungen wurden durch die parallel dazu von der Kommission vorgenommene Folgenabschätzung bestätigt, in der hervorgehoben wurde, dass die Beteiligten die EU und Japan darin unterstützen, ihre Handelsbeziehungen mithilfe eines umfassenden, ehrgeizigen Freihandelsabkommens zu intensivieren, das erhebliche Vorteile in Form eines Anstiegs des BIP, der Ausfuhren, der Beschäftigung und der Löhne mit sich bringen würde.

Dem Folgenabschätzungsbericht zufolge könnte ein ehrgeiziges Freihandelsabkommen, mit dem ein Teil der nichttarifären Hemmnisse angegangen würde, beträchtliche positive Auswirkungen auf die beiden Volkswirtschaften haben: Das BIP der EU würde um 0,3 % bis 0,8 % steigen und das BIP Japans um 0,3 % bis 0,7 %. Desgleichen könnten die EU-Ausfuhren nach Japan einen Zuwachs von 22,6 % bis 32,7 % verzeichnen, während die Ausfuhren Japans in die EU um 17,1 % bis 23,5 % zunehmen könnten.

Die Gruppe betonte, dass eine Intensivierung der Beziehungen ausgewogen und umfassend sein müsste, und nannte eine Reihe von Optionen für eine Vertiefung der bilateralen Beziehungen, einschließlich der Aushandlung eines Freihandelsabkommens. Die EU-Seite unterstrich, dass ein Freihandelsabkommen nur parallel zu einem Rahmenabkommen ausgehandelt werden könnte, das die Zusammenarbeit in politischen, globalen und sektorspezifischen Fragen abdeckt, und dass diese beiden Abkommen miteinander verknüpft werden sollten.

Auf der Grundlage der Arbeiten der Gruppe wurden beim Gipfeltreffen 2011 parallele Verhandlungen eingeleitet über:

- *ein detailliertes, umfassendes Freihandels- /Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, in dem alle Fragen von beiderseitigem Interesse behandelt werden, darunter Zölle, nichttarifäre Handelshemmnisse, Dienstleistungen, Investitionen, Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerb und öffentliches Beschaffungswesen, und*
- *ein verbindliches Abkommen, das die Zusammenarbeit in politischen, globalen und sektorspezifischen Fragen umfassend abdeckt und sich auf das gemeinsame Engagement für Grundwerte und Prinzipien stützt.*

Zu diesem Zweck beschlossen die beiden Seiten bei dem Gipfeltreffen, Gespräche aufzunehmen, um für beide Verhandlungen festzulegen, welchen Umfang sie haben und wie ehrgeizig die für sie gesteckten Ziele sein sollten. Es wurde festgehalten, dass die Europäische Kommission nach erfolgreichen Sondierungsgesprächen die erforderliche Ermächtigung für die Aushandlung dieser Abkommen einholen würde.

Für beide haben mehrere Sondierungsrunden stattgefunden, um für die möglichen künftigen Abkommen festzulegen, welchen Umfang sie haben und wie ehrgeizig die mit ihnen verfolgten Ziele sein sollten. Die Europäische Kommission (im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik des Rates) und die japanische Regierung haben gemeinsam den Geltungsbereich für ein detailliertes, umfassendes Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan ausgearbeitet.

Parallel zu dieser Empfehlung wird dem Rat eine gesonderte Empfehlung über die Ermächtigung zur Aushandlung eines Rahmenabkommens vorgelegt.

2. Art und Geltungsbereich des Freihandelsabkommens

Das Abkommen sollte die schrittweise beiderseitige Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Investitionen vorsehen und Vorschriften über Handelsfragen enthalten. Mit dem Abkommen werden sehr ehrgeizige Ziele verfolgt, die über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinausgehen.

Damit das Abkommen ausgewogen und für die EU wirtschaftlich attraktiv ist, sollte es Verpflichtungen hinsichtlich Stellen auf subzentraler Ebene enthalten.

Es sollte eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Freihandelsabkommen und dem parallel ausgehandelten Rahmenabkommen hergestellt und ein einheitlicher institutioneller Rahmen für die Verwaltung der Abkommen geschaffen werden.

3. Ausarbeitung des Entwurfs der Verhandlungsrichtlinien

Die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft wurden vor der Ausarbeitung des Entwurfs der Verhandlungsrichtlinien im Rahmen der von der Kommission vorgenommenen Folgenabschätzung, während der Arbeiten der Gemischten Hochrangigen Gruppe und bei Abschluss der Sondierungsgespräche zwischen der EU und Japan konsultiert.

4. Verfahren

Die Verhandlungen sollen spätestens zweieinhalb Jahre nach ihrem tatsächlichen Beginn abgeschlossen werden. Im Einklang mit der üblichen Praxis wird die Kommission die Verhandlungen führen, den Mitgliedstaaten in den zuständigen Ausschüssen des Rates in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Verhandlungen Bericht erstatten und auch das Europäische Parlament auf dem Laufenden halten.

Die Kommission empfiehlt dem Rat,

- den beigefügten Beschluss über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan auszuhandeln, zu erlassen,
- die diesem Beschluss beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu erlassen,
- den in Artikel 207 AEUV vorgesehenen Sonderausschuss zu ihrer Unterstützung zu bestellen.

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Japan aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union ein Freihandelsabkommen mit Japan auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen sind im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik zu führen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DE

DE

RESTREINT UE

ANHANG

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES FREIHANDELSABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND JAPAN**

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

1. Das Abkommen sollte ausschließlich Bestimmungen über den Handel und handelsrelevante Bereiche enthalten, die zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.
2. Das Abkommen sollte umfassend, ausgewogen und in jeder Hinsicht mit den in der Welthandelsorganisation (WTO) geltenden Vorschriften und Pflichten vereinbar sein. Die Verhandlungen werden unter gebührender Berücksichtigung der im Rahmen der WTO übernommenen Verpflichtungen geführt und abgeschlossen.
3. Das Abkommen sollte die schrittweise beiderseitige Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Investitionen vorsehen und Vorschriften über Handelsfragen enthalten.
4. Das Abkommen sollte Verpflichtungen in Bereichen enthalten, die unter die Zuständigkeit subzentraler Behörden und sonstiger Stellen der beiden Vertragsparteien fallen.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

PRÄAMBEL UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5. In der Präambel sollte daran erinnert werden, dass die Partnerschaft mit Japan auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruht, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung von 1991 und dem Aktionsplan von 2001 (Aktionsplan EU-Japan „Unsere gemeinsame Zukunft gestalten“) sowie in späteren Erklärungen und anschließenden Aktionsplänen zum Ausdruck kommen. Ferner wird darin unter anderem Bezug genommen auf
 - die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union,
 - das Engagement der Vertragsparteien für eine nachhaltige Entwicklung und den Beitrag des internationalen Handels zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension, einschließlich der wirtschaftlichen Entwicklung, der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen,

RESTREINT UE

- das Eintreten der Vertragsparteien für ein Abkommen, das im vollen Einklang mit den sich aus ihrer WTO-Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten steht,
- das Recht der Vertragsparteien, die für die Verwirklichung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen auf dem ihnen zweckmäßig erscheinenden Schutzniveau zu treffen, sofern diese Maßnahmen nicht ein Mittel nicht zu rechtfertigender Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen,
- das Ziel, mit dem Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen zu schaffen,
- das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien, den besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen stehen, die einen Beitrag zur Entwicklung von Handel und Investitionen leisten wollen,
- die Zusage der Vertragsparteien, mit allen relevanten interessierten Akteuren in den betreffenden Bereichen zu kommunizieren, einschließlich der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

1. ZIELE

6. In dem Abkommen sollte das gemeinsame Ziel bekräftigt werden, annähernd den gesamten Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassung im vollen Einklang mit den WTO-Vorschriften, insbesondere Artikel XXIV GATT und Artikel V GATS, schrittweise beiderseitig zu liberalisieren.
7. In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die nachhaltige Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Vertragsparteien ist und dass sie anstreben, die Einhaltung internationaler Umwelt- und Sozialübereinkünfte und -standards zu gewährleisten und zu erleichtern. In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die Vertragsparteien den Handel oder ausländische Direktinvestitionen weder durch Senkung des Niveaus der internen Rechtsvorschriften und Standards in den Bereichen Umwelt, Arbeit und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz noch durch Lockerung der Kernarbeitsnormen oder der Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt fördern.

2. WARENVERKEHR

8. Einfuhr- und Ausfuhrzölle

Ziel des Abkommens sollte es sein, die Einfuhrzölle auf alle Ursprungswaren der anderen Vertragspartei abzubauen. Die Zölle der meisten Positionen sollten bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt werden. Die Zahl der sensiblen Erzeugnisse,

für die Übergangszeiten von grundsätzlich nicht mehr als 7 Jahren gelten könnten, sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

Ausgangspunkt der Verhandlungen über die Zollsenkungen sollten die von der EU am Tag der Einleitung der Verhandlungen erga omnes angewandten Zölle und die von Japan am Tag der Einleitung der Verhandlungen erga omnes angewandten Zölle sein. Die Vertragsparteien sollten übereinkommen, dass Zollerhöhungen ab dem ersten Tag der Verhandlungen nicht in den Verhandlungen berücksichtigt werden. Das Abkommen sollte möglichst viele Verpflichtungen zur frühzeitigen vollständigen Liberalisierung enthalten, unter anderem für Umweltwaren und -dienstleistungen. Das Abkommen sollte die Kohärenz mit den Vorteilen gewährleisten, die Japan in Verhandlungen mit anderen wichtigen Handelspartnern gewährt hat.

Alle bestehenden Zölle und sonstigen Abgaben auf Ausfuhren und alle Maßnahmen gleicher Wirkung sollten verboten und keine neuen eingeführt werden.

9. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Das Abkommen sollte Verbote und Beschränkungen im Handel zwischen den Vertragsparteien untersagen, die nicht durch die unten aufgeführten allgemeinen Ausnahmen gerechtfertigt sind, und verbesserte Disziplinen für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen enthalten.

10. Nichttarifäre Handelshemmnisse

Um bestehende nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen und um zu verhindern, dass neue nichttarifäre Handelshemmnisse errichtet werden, sollte das Abkommen besondere Bestimmungen in den von den Vertragsparteien festgelegten Schlüsselbereichen enthalten, sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Abkommens zu verwirklichen und den Marktzugang in stärkerem Maße zu verbessern, als dies durch horizontale Vorschriften bewirkt werden kann. Ferner sollte ein Vermittlungsmechanismus für spezifische, nichttarifäre Handelshemmnisse betreffende Fragen vorgesehen werden. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien in Bezug auf den Automobilsektor die UN/ECE-Regelungen annehmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge, Teile, Systeme und Komponenten mit Ursprung in einer Vertragspartei auf dem Markt der anderen Vertragspartei akzeptiert werden, ohne dass zusätzliche Prüfungen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen notwendig sind. Insbesondere wird eine von der ausführenden Seite ausgestellte Konformitätsbescheinigung als ausreichender Nachweis einer Typgenehmigung gelten.

Zu den Fragen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, gehören unter anderem diejenigen, die in der Liste der Beispiele für nichttarifäre Handelshemmnisse im Anhang des gemeinsamen Berichts über die Sondierungsgespräche zwischen der EU und Japan über Handels- und Wirtschaftsfragen aufgeführt sind.

RESTREINT UE

In dem Abkommen wird ein klarer Parallelismus zwischen der gegenseitigen Abschaffung von Einfuhrzöllen durch die Europäische Union und von nichttarifären Handelshemmnissen durch Japan vorgesehen.

11. Ursprungsregeln

Dem Abkommen sollte ein Protokoll zur Festlegung der Ursprungsregeln und zur Regelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden beigelegt werden. Sein Inhalt sollte den Interessen der Hersteller in der Europäischen Union Rechnung tragen.

12. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

In einer Klausel über die verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sollten Verfahren und geeignete Maßnahmen festgelegt werden, die die Vertragsparteien anwenden können, wenn Amtshilfe im Zollbereich nicht gewährt wird oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt werden.

13. Umgang mit Fehlern der Verwaltung

Es sollte auch vorgesehen werden, dass gemeinsam geprüft wird, welche geeigneten Maßnahmen im Falle von Fehlern getroffen werden können, die den zuständigen Behörden bei der Anwendung der Präferenzursprungsregeln unterlaufen.

14. Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren

Neben der Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse sollte das Abkommen allgemeine Grundsätze (Verhältnismäßigkeit, keine ungerechtfertigten Beschränkungen, Diskriminierungsverbot usw.) sowie auf den WTO-Vorschriften aufbauende und diese ergänzende Bestimmungen enthalten, mit denen unter anderem angestrebt wird, die Transparenz zu erhöhen, eine gute Regulierungspraxis zu fördern, die Kompatibilität und Konvergenz technischer Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen zu erreichen, die Prüf- und Zertifizierungserfordernisse zu straffen, zum Beispiel durch Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes bei der Konformitätsbewertung (einschließlich der Selbstzertifizierung in Bereichen, in denen dies möglich und zweckmäßig ist) und die Nutzung der Akkreditierung zu fördern. Ein weiteres Ziel des Abkommens sollte die Verbesserung der Verbreitung von Informationen unter den Einführern und Ausführern sein.

In den Verhandlungen sollte geprüft werden, ob die Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren ausgebaut werden kann.

Das Funktionieren des bestehenden Abkommens über gegenseitige Anerkennung soll überprüft werden, um seine Umsetzung zu verbessern und effizienter zusammenzuarbeiten. Das Abkommen über gegenseitige Anerkennung könnte geändert werden, um seine Verwaltung und seine Verfahren zu vereinfachen und

RESTREINT UE

seinen Geltungsbereich auf weitere Erzeugnisse, Erfordernisse und Konformitätsbewertungsverfahren zu auszudehnen.

15. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Verhandlungen sollten sich nach den Bestimmungen der vom Rat am 20. Februar 1995 erlassenen Verhandlungsrichtlinien (Dokument 4976/95 des Rates) richten. Ferner wird das Abkommen auf eine Reihe allgemeiner Grundsätze des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (unter anderem Verhältnismäßigkeit, Verbot ungerechtfertigter Verzögerungen, Transparenz und Diskriminierungsverbot) Bezug nehmen, die im Handel zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden, um den Zugang der anderen Vertragspartei zu ihren Märkten zu erleichtern und gleichzeitig die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze zu schützen.

In dem Abkommen sollte ein Mechanismus für die Verhinderung und Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse vorgesehen werden, um durch größere Transparenz sowie Sicherheit und Kohärenz bei der Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu einer reibungslosen, wirksamen Anwendung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu gelangen. Mit dem Abkommen sollte insbesondere angestrebt werden, die negativen Auswirkungen gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf Fragen wie die Vorabregistrierung lebensmittelverarbeitender Betriebe, die gegenseitige Anerkennung des Status der Seuchenfreiheit der Vertragsparteien und den Grundsatz der Regionalisierung sowohl bei Tierseuchen als auch bei Pflanzenkrankheiten durch Zusammenarbeit bei der Regulierung und Vertrauensbildung in Bezug auf im Handel anwendbare gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, gleichzeitig jedoch die unentbehrlichen Mindestkontrollen an den Außengrenzen aufrechtzuerhalten. Das Abkommen sollte ferner geeignete Regelungen zur Lösung von Marktzugangsfragen und zur Erleichterung der Beilegung von Differenzen enthalten. Der Tierschutz sollte in den Geltungsbereich des Abkommens fallen.

16. Allgemeine Ausnahmen

Das Abkommen sollte eine allgemeine Ausnahmeklausel auf der Grundlage der Artikel XX und XXI des GATT enthalten.

17. Schutzmaßnahmen

Damit möglichst weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen erzielt werden, könnte das Abkommen eine bilaterale Schutzklausel enthalten, nach der eine Vertragspartei die Meistbegünstigungszölle wiedereinführen kann, wenn einem heimischen Wirtschaftszweig durch den Anstieg der Einfuhren eines Erzeugnisses aus der anderen Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht.

18. Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Abkommen sollte eine Klausel über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten, nach der eine Vertragspartei im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 bzw. dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen geeignete Maßnahmen gegen Dumping und anfechtbare Subventionen treffen kann. Das Abkommen sollte auch Verpflichtungen umfassen, die mit den EU-Vorschriften und früheren Übereinkünften im Einklang stehen und über die WTO-Vorschriften in diesem Bereich hinausgehen (zum Beispiel Prüfung des öffentlichen Interesses und Regel des niedrigeren Zolls, zusätzliche Konsultationen).

3. DIENSTLEISTUNGSVERKEHR, NIEDERLASSUNG UND INVESTITIONSSCHUTZ

Dienstleistungsverkehr und Niederlassung

19. In dem Abkommen sollte die schrittweise beiderseitige Liberalisierung der Niederlassung in allen Wirtschaftszweigen und des Dienstleistungsverkehrs vorgesehen werden, um im Einklang mit den einschlägigen WTO-Vorschriften, insbesondere Artikel V des GATS, ein möglichst hohes Maß an Marktzugangsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit gelten, eine begrenzte Zahl von Dienstleistungsbereichen von den Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen. Audiovisuelle Dienstleistungen sollten nicht unter dieses Kapitel fallen. In den Verhandlungen könnte nach dem Konzept der Negativliste vorgegangen werden.

Die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen im Sinne des Artikels I.3 des GATS sollten von diesen Verhandlungen ausgeschlossen sein.

20. Die Vertragsparteien sollten übereinkommen, einen Rahmen für die Niederlassung festzulegen, der sich auf die Grundsätze Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Marktzugang und Stabilität stützt.

Innerhalb dieses Rahmens sollten die Vertragsparteien übereinkommen, für die Niederlassung von Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet unter gebührender Berücksichtigung des sensiblen Charakters bestimmter Einzelbereiche eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen gewährte Behandlung.

21. In den Verhandlungen sollten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung in allen Wirtschaftszweigen und für alle Erbringungsweisen unter gebührender Berücksichtigung des sensiblen Charakters bestimmter Einzelbereiche behandelt und nach Möglichkeit auch die Regulierungsdisziplinen festgelegt werden, die für die Unterstützung und Erleichterung des Handels erforderlich sind. In dem Abkommen sollte der notwendige Rahmen für die

RESTREINT UE

Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen festgelegt werden.

22. Den Investoren und Dienstleistern der EU sollte eine Behandlung gewährt werden, die der Behandlung, die den Investoren und Dienstleistern eines Drittlands für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung gewährt wird, mindestens gleichwertig ist.
23. Das Abkommen sollte der Durchsetzung von Ausnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen nicht entgegenstehen, die nach den einschlägigen WTO-Vorschriften (Artikel XIV und XIVa des GATS) zu rechtfertigen sind. Die Kommission sollte auch gewährleisten, dass das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert, einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Anforderungen in Bezug auf Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen anzuwenden, sofern die aus dem Abkommen erwachsenden Vorteile dadurch nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

Investitionsschutz

24. **Ziel:** Die betreffenden Bestimmungen des Abkommens sollten
 - ein möglichst hohes Maß an Rechtsschutz und -sicherheit für europäische Investoren in Japan vorsehen,
 - die Förderung der europäischen Schutzstandards vorsehen, was Europa für ausländische Investitionen attraktiver machen dürfte,
 - gleiche Wettbewerbsbedingungen für Investoren in Japan und in der EU vorsehen,
 - auf der Erfahrung und der bewährten Praxis der Mitgliedstaaten mit bilateralen Investitionsabkommen aufbauen
 - und das Recht der EU und der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die für die diskriminierungsfreie Verwirklichung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung unter anderem in den Bereichen Soziales, Umwelt, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Sicherheit erforderlich sind. Das Abkommen sollte der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen.
25. **Geltungsbereich:** Das Kapitel über den Investitionsschutz sollte ein breites Spektrum von Investoren und Investitionen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, abdecken, unabhängig davon, ob die Investition vor oder nach Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurde.

26. **Behandlungsstandards:** In den Verhandlungen sollte angestrebt werden, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die folgenden Behandlungsstandards und Vorschriften in das Abkommen einzubeziehen:
- a) gerechte und billige Behandlung, einschließlich des Verbots unverhältnismäßiger, willkürlicher und diskriminierender Maßnahmen,
 - b) uneingeschränkte Inländerbehandlung,
 - c) uneingeschränkte Meistbegünstigung,
 - d) Schutz vor direkter und indirekter Enteignung, einschließlich des Rechts auf unverzügliche, angemessene und effektive Entschädigung,
 - e) vollständiger Schutz und vollständige Sicherheit für Investoren und Investitionen,
 - f) andere wirksame Schutzbestimmungen, zum Beispiel eine „Schirmklausel“,
 - g) ungehinderter Transfer von Kapital und Zahlungen durch die Investoren,
 - h) Vorschriften über den Forderungsübergang.
27. **Durchsetzung:** Das Abkommen sollte nach Möglichkeit einen wirksamen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat enthalten, der auf dem neuesten Stand ist. Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sollte einbezogen werden, aber nicht in das Recht des Investors eingreifen, den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat in Anspruch zu nehmen. Es sollte ein breites Spektrum von Schiedsgremien für Investoren vorgesehen werden, wie sie derzeit im Rahmen der bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.
28. **Verhältnis zu anderen Teilen des Abkommens:** Der Investitionsschutz sollte in einem gesonderten Kapitel behandelt werden, das nicht mit den an anderer Stelle im Abkommen übernommenen Marktzugangsverpflichtungen verknüpft ist. Die Marktzugangsverpflichtungen könnten gegebenenfalls Vorschriften über Leistungsanforderungen umfassen.
29. Alle Behörden und sonstigen Stellen auf subzentraler Ebene (zum Beispiel Provinzen oder Gemeinden) sollten verpflichtet sein, das Investitionsschutzkapitel des Abkommens einzuhalten.
- 4. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN**
30. Mit größtmöglichem Ehrgeiz sollte angestrebt werden, dass der Geltungsbereich des Abkommens (Beschaffungsstellen, Bereiche, Schwellenwerte, Dienstleistungsaufträge einschließlich insbesondere öffentlicher Bauaufträge) über das Ergebnis der Verhandlungen über das geänderte Übereinkommen über das

öffentliche Beschaffungswesen hinausgeht. Im traditionellen Bereich wie im Versorgungsbereich (um die auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen einzubeziehen) sollte das Ziel sein, im Abkommen einen verbesserten beiderseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten auf allen Verwaltungsebenen (national, regional und lokal) vorzusehen und eine Behandlung zu gewährleisten, die nicht weniger günstig ist als die den heimischen Anbietern gewährte Behandlung. Im Hinblick auf die Straffung und Vereinfachung der Verfahren sowie die Verbesserung ihrer Transparenz und des Marktzugangs sollte das Abkommen auch Vorschriften und Disziplinen in Bezug auf nichttarifäre Hemmnisse enthalten, die negative Auswirkungen auf die Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien haben und unter anderem Ausschreibungsverfahren, technische Spezifikationen, Rechtsbehelfsverfahren und bestehende Ausnahmeregelungen betreffen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Diskriminierungsverbot und der beiderseitigen Öffnung der Beschaffungsmärkte im Bereich Eisenbahnen, Stadtbahnen und Stadtverkehr auf der Grundlage der von der EU und Japan am 15. Dezember 2011 am Rande der Verhandlungen über das Beschaffungsübereinkommen getroffenen Regelung gewidmet werden.

5. HANDEL UND WETTBEWERB

31. Das Abkommen sollte Wettbewerbsvorschriften und Bestimmungen über ihre Durchsetzung enthalten.
32. Das Abkommen sollte Bestimmungen über staatliche Beihilfen enthalten. Ferner sollten staatliche Monopole, staatliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten behandelt werden.
33. Das Abkommen sollte eine Verpflichtung beider Vertragsparteien enthalten, umfassende Rechtsvorschriften und eine Behörde für die transparente und diskriminierungsfreie wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten.

6. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

34. Aufbauend auf dem TRIPS-Übereinkommen und dieses ergänzend sollte das Abkommen Vorschriften enthalten, mit denen der wirksame, angemessene Schutz und die wirksame, angemessene Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums gewährleistet wird. Es sollten Themen behandelt werden wie das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, Muster und Modelle, Patentfragen, die Haftung der Anbieter von Internetdiensten und die Durchsetzung, einschließlich Grenzmaßnahmen. Das Abkommen sollte Bestimmungen über geografische Angaben enthalten, die auf der Grundlage von Artikel 23 des TRIPS-Übereinkommens ein hohes Schutzniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Wein, Spirituosen und Lebensmittel) und die Umsetzung dieses Schutzes für konkrete geografische Angaben gewährleisten. In dem Abkommen sollte eine Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Bereich des geistigen Eigentums, unter anderem durch einen regelmäßigen Dialog über geistiges Eigentum, vorgesehen werden, um den Informationsaustausch über die jeweiligen rechtlichen

Rahmen und gesetzgeberischen Fortschritte und den Erfahrungsaustausch über Durchsetzung, Sensibilisierungsmaßnahmen und Konsultationen in Bezug auf Drittländer zu fördern und die Erfüllung der im Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu unterstützen.

7. KAPITALVERKEHR UND ZAHLUNGEN

35. Das Abkommen sollte die volle Liberalisierung des Zahlungs- und Kapitalverkehrs anstreben und eine Stillhalteklausele enthalten. Es sollte Ausnahmeregelungen (zum Beispiel für den Fall ernster Schwierigkeiten bei der Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik, aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder für Steuerzwecke) umfassen, die mit den Bestimmungen des EU-Vertrags über den freien Kapitalverkehr im Einklang stehen. In den Verhandlungen sollte Empfindlichkeiten im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs Rechnung getragen werden, die nicht die Direktinvestitionen betreffen.

8. ZOLL UND ERLEICHTERUNG DES HANDELS

36. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien enthalten, gleichzeitig jedoch wirksame Kontrollen gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte es Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften, Erfordernisse, Formalitäten und Verfahren der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr enthalten. Diese Verpflichtungen sollten das bestehende Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ergänzen.

37. Das Abkommen sollte die wirksame, kohärente Umsetzung und Anwendung internationaler Vorschriften und Standards auf dem Gebiet der Zoll- und sonstigen handelsrelevanten Verfahren fördern, einschließlich der WTO-Vorschriften und der Übereinkünfte der Weltzollorganisation sowie unter anderem des Übereinkommens von Kyoto in seiner geänderten Fassung.

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung der Anerkennung und des Austausches von bewährten Methoden und Erfahrungen in besonderen Bereichen beiderseitigen Interesses enthalten. Diese Bereiche können Fragen wie die folgenden umfassen: Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren, standardisierte Dokumentation, zolltarifliche Einreihung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Das Abkommen sollte, gegebenenfalls aufbauend auf den einschlägigen internationalen Standards und Übereinkünften, die Konvergenz auf dem Gebiet der Erleichterung des Handels fördern.

38. Das Abkommen sollte die wirksame, effiziente Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden fördern, und zwar in allen Situationen, in denen sich Waren unter zollamtlicher Überwachung befinden, und hinsichtlich eines breiten Spektrums von Rechten des geistigen Eigentums.

39. In den Bestimmungen über die Erleichterung des Handels sollte das Abkommen den Schwierigkeiten Rechnung tragen, vor denen kleine und mittlere Unternehmen stehen.

9. HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

40. Das Abkommen sollte Verpflichtungen beider Seiten hinsichtlich der sozialen und ökologischen Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung enthalten. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung des Beitritts zu und der wirksamen Umsetzung von international vereinbarten Sozial- und Umweltstandards und -übereinkünften als notwendiger Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung enthalten. Das Abkommen sollte auch Mechanismen zur Unterstützung der Förderung menschenwürdiger Arbeit durch interne Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Sinne der IAO-Erklärung von 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte enthalten und eine engere Zusammenarbeit bei handelsrelevanten Aspekten der nachhaltigen Entwicklung einschließlich des Klimawandels vorsehen. Ferner sollte es Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter Standards für die soziale Verantwortung von Unternehmen enthalten.

Mit dem Abkommen sollte gefördert werden, dass Handel und Investitionen einen größeren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Es sollten darin auch die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung rechtmäßig erlangter und nachhaltiger Forst- und Fischereiresourcen sowie die Förderung des Handels mit solchen Ressourcen behandelt werden.

Berücksichtigung sollten auch Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des Handels mit Umweltwaren, -dienstleistungen und -technologien finden. In dem Abkommen sollte die Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens durch einen Mechanismus, an dem die Zivilgesellschaft beteiligt ist, und einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen werden.

10. ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGULIERUNG

41. Im Hinblick auf die Beseitigung von Hemmnissen für Handel und Investitionen durch geeignete Konsultationsmechanismen sollte mit dem Abkommen die Zusammenarbeit bei der Regulierung gefördert werden, gegebenenfalls einschließlich der Verringerung unnötiger Unterschiede bei der Regulierung durch eine stärkere Angleichung an internationale Regelungen und Normen, um den Handel zu erleichtern, gleichzeitig jedoch Qualität und Wirksamkeit der Vorschriften zu gewährleisten. Mit dem Abkommen sollte die umfassende Nutzung von Folgenabschätzungen und öffentlichen Konsultationen, einschließlich der Evaluierung der spezifischen Auswirkungen von Vorschriftenentwürfen auf die Einfuhren und ihre Verhältnismäßigkeit, unterstützt werden.

RESTREINT UE

Im Hinblick auf die Förderung von Investitionen könnten Bestimmungen über Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung und -kontrolle in das Abkommen aufgenommen werden, einschließlich Bestimmungen über grenzübergreifende Zusammenschlüsse.

11. WEITERE BEREICHE

42. Das Abkommen könnte Bestimmungen über weitere Bereiche enthalten, die mit den Handelsbeziehungen in Zusammenhang stehen, soweit die EU dies als zweckmäßig ansieht.

12. TRANSPARENZ DER VORSCHRIFTEN

43. Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten über
- die Verpflichtung, die Beteiligten vor der Einführung von Vorschriften mit Auswirkungen auf den Handel zu konsultieren,
 - die Veröffentlichung von und öffentliche Konsultationen zu allen allgemeinen Vorschriften mit Auswirkungen auf den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr,
 - Verfahren zur frühzeitigen Vermeidung von Handelsproblemen, die sich aus Vorschriften ergeben,
 - Transparenz in Bezug auf die Verwaltung, Umsetzung und Anwendung von Vorschriften mit Auswirkungen auf den internationalen Waren- oder Dienstleistungsverkehr, einschließlich geeigneter Überprüfungsverfahren,
 - die Einrichtung von Informationsstellen und zentralen Anlaufstellen („one-stop shops“), die konkrete Informationen bereitstellen und Fragen und Ersuchen zum Funktionieren des Abkommens unverzüglich beantworten.

13. INSTITUTIONELLER RAHMEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

44. Es sollte eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Abkommen und dem zu schließenden Rahmenabkommen hergestellt werden. Damit sollte die Kohärenz nach außen insbesondere in Bezug auf das Bestehen, die Anwendung, die Aussetzung und die Kündigung der betreffenden Bestimmungen gewährleistet werden.
45. Mit dem Abkommen sollte ein besonderer Handelsausschuss eingesetzt werden, der die Umsetzung des Abkommens überwacht. Für bestimmte Bereiche könnten gegebenenfalls Ausschüsse eingesetzt werden, die im Rahmen des Handelsausschuss agieren. Der Handelsausschuss sollte dem mit dem Rahmenabkommen eingesetzten gemischten Ausschuss Bericht erstatten.

46. Zwölf Monate nach Aufnahme der Verhandlungen wird die Kommission die Umsetzung der von Japan in den Zeitplänen für die Liste der EU mit Beispielen für nichttarifäre Maßnahmen und zum Zeitplan für Eisenbahn und städtischen Nahverkehr eingegangenen Verpflichtungen prüfen – insbesondere im Hinblick auf die nichttarifären Maßnahmen im Automobilsektor – um zu entscheiden, ob die erzielten Fortschritte vollauf zufriedenstellend sind oder nicht. Ist dies nicht der Fall, sollte die Kommission die Verhandlungen aussetzen.

Ein wichtiger Faktor bei dieser Beurteilung wird der Fortschritt bei der Umsetzung der „Zeitpläne für die Liste der EU mit Beispielen für nichttarifäre Maßnahmen“ sein, die diesen Verhandlungsrichtlinien beigelegt sind.

47. Streitbeilegung

Das Abkommen sollte einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus enthalten, mit dem gewährleistet wird, dass die Vertragsparteien die vereinbarten Vorschriften einhalten.

Das Abkommen sollte Bestimmungen über die flexible Lösung von Problemen, zum Beispiel einen Vermittlungsmechanismus, enthalten. Dieser Mechanismus würde die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und den im Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus unberührt lassen. Streitbeilegung und Vermittlung sollten für die meisten Bestimmungen des Abkommens gelten, mit Ausnahme insbesondere der Bestimmungen über die Zusammenarbeit in verschiedenen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen. Ein Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat, der auf dem neuesten Stand ist, sollte für das Investitionsschutzkapitel vorgesehen werden.